

Statuten

LANDI Zofingen, Genossenschaft



1. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma "LANDI Zofingen, Genossenschaft" (CHE-107.113.143; nachfolgend: "Genossenschaft") besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in Zofingen.

Art. 2

Die Genossenschaft unterstützt – in verbindlicher Partnerschaft mit der fenaco Genossenschaft – die Landwirtinnen und Landwirte bei der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Unternehmen.

Die Genossenschaft bezweckt in ihrem Wirtschaftsgebiet

- die Versorgung der Landwirtschaft und weiterer Kreise mit einem breiten Sortiment von Produktionsmitteln, Verbrauchsgütern, Technologien und Dienstleistungen, einschliesslich erneuerbaren und fossilen Energien;
- die Abnahme, Lagerung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Die Genossenschaft kann Grundeigentum erwerben und veräussern sowie Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, Stiftungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit ihnen Kooperationsverträge abschliessen. Die Genossenschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung der Genossenschaft und die Erreichung des Zweckes der Genossenschaft zu fördern.

Art. 3

Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft (nachfolgend LANDI) wird vom Verwaltungsrat mit den Nachbar-LANDI und mit der fenaco Genossenschaft (nachfolgend fenaco) koordiniert und abgesprochen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der LANDI kann werden, wer einen landwirtschaftlichen Betrieb führt, in deren Wirtschaftsgebiet wohnt und eine Beziehung zu deren Geschäftstätigkeit hat. Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften können auch als Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft ist persönlich und, abgesehen von Art. 5 Abs. 2 dieser Statuten, nicht übertragbar.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Abgelehnte Bewerber können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten einen Entscheid der nächsten Generalversammlung beantragen.

Art. 5

Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der LANDI austreten.

Mit dem Tod des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft. Ein Erbe des verstorbenen Mitgliedes kann jedoch in dessen Rechte und Pflichten eintreten, sofern er die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt und innert einem Jahr ab dem Todestag ein schriftliches Aufnahmebegehr stellt.

Die Mitgliedschaft des Mitgliedes erlischt sodann am 31. Dezember nach Vollendung des 65. Altersjahres. Führt ein Mitglied danach weiterhin einen Landwirtschaftsbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr, kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Mitgliedes die Mitgliedschaft längstens bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 70. Altersjahres verlängern. Der Entscheid des Verwaltungsrates ist endgültig.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden:

- a) wenn wesentliche Bedingungen für die Aufnahme nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der LANDI oder deren Statuten verstossen hat.
- c) aus anderen wichtigen Gründen.

Ausgeschlossene haben das Recht, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses einen Entscheid der nächsten Generalversammlung zu beantragen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Gemäss Art. 846 Abs. 3 OR kann der Ausgeschlossene gegen den Ausschliessungsentscheid der Generalversammlung innert 3 Monaten den Richter anrufen.

Art. 6

Ehemalige Mitglieder, welche gemäss Art. 5 Abs. 3 dieser Statuten altershalber aus der Genossenschaft ausgeschieden sind, haben weiterhin das Recht, als Gast an der Generalversammlung teilzunehmen.

Weiter können sie als Dank und Anerkennung für die langjährige Geschäftsbeziehung von den vom Verwaltungsrat festgelegten Vergünstigungen auf Einkäufe und von den von ihr festgelegten besonderen Leistungen profitieren.

Sodann haben sie während 10 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn (Art. 7 Abs. 3 dieser Statuten). Die 10-Jahresfrist wird ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bis zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Ausschüttung des Bilanzgewinnes berechnet. Das ehemalige Mitglied muss den Zeitpunkt der Beschlussfassung erleben, um Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn zu haben. Erfolgt eine Ausschüttung unter die Mitglieder zu gleichen Teilen, so hat das ehemalige Mitglied den gleichen Anspruch wie ein Mitglied. Der Teiler berechnet sich diesfalls aufgrund der Summe der Anzahl der berechtigten Mitglieder und der Anzahl der berechtigten ehemaligen Mitglieder.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten der LANDI haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Es bestehen weder Nachschusspflicht noch persönliche Haftung.

Ausscheidende Mitglieder oder deren Erben haben, vorbehältlich Art. 6 dieser Statuten, keinen Anspruch auf das Vermögen der LANDI.

Wird der Bilanzgewinn oder ein Teil davon ausgeschüttet, so erfolgt die Verteilung - nach Äufnung der gesetzlichen Reserve - unter den Mitgliedern nach Massgabe ihrer Bezüge, Ablieferungen und Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen. Die Generalversammlung kann auch eine Ausschüttung an die Mitglieder zu gleichen Teilen beschliessen.

3. Organisation

Art. 8

Organe der LANDI sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. gegebenenfalls die Revisionsstelle.

3.1 Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der LANDI.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.
3. Wahl der Revisionsstelle gemäss Art. 8 Ziff. 3.
4. Abnahme des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresrechnung sowie Lagebericht und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle.
5. Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns.
6. Entlastung des Verwaltungsrates.
7. Beschlussfassung über die Fusion und die Auflösung der LANDI.
8. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Ihr stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:

9. Festsetzung der Kompetenzbeträge des Verwaltungsrates für:
 - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken inkl. Baurechten, Beschlussfassung über Neu- und Umbauten.
 - Beschlussfassung betreffend Anschaffungen, Leasing- und Mietverpflichtungen sowie Reparaturen und Unterhalt.
 - Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen.

Wird kein Betrag festgelegt, ist der Verwaltungsrat zuständig.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

1. wenn eine Generalversammlung, der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle dies beschliessen
2. wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder oder, bei LANDI von weniger als 30 Mitgliedern, mindestens 3 Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Versammlung ist innerhalb von 60 Tagen seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat abzuhalten.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch briefliche oder elektronische Zustellung.

Zu jeder Einladung gehört eine Traktandenliste, aus der die Verhandlungsgegenstände und die Anträge im Wortlaut ersichtlich sind. Der Geschäftsbericht ist den Mitgliedern brieflich oder elektronisch zugänglich zu machen.

Sind Statutenänderungen vorgesehen, so ist deren voller Wortlaut in die Einladung aufzunehmen.

Über nicht angezeigte Gegenstände kann zwar verhandelt, nicht aber beschlossen werden. Vorbehalten bleibt der Beschluss über die Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 10a

Der Verwaltungsrat der LANDI beschliesst den Tagungsort der Generalversammlung.

Art. 10b

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Mitglieder die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 10c

Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Der Zugang zur virtuellen Generalversammlung wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt.

Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Art. 10d

Der Verwaltungsrat der LANDI regelt die Verwendung elektronischer Mittel unter der Berücksichtigung der dafür zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen.

Art. 11

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Dem Vorsitzenden steht ein Stichentscheid zu.

Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied der LANDI vertreten lassen.

Ein Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten. Familienangehörige die bereits ein Mitglied vertreten, können keine weiteren Mitglieder vertreten.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden eine geheime Abstimmung beantragt. Für die Annahme bedarf es, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten und folgenden Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl scheidet für den nächsten Wahlgang aus. Bei Stimmengleichheit im letzten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 12

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates gemäss Beschluss des Verwaltungsrates.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innert 30 Tagen nach der Generalversammlung zu erstellen und auf Verlangen jedem Mitglied zugänglich zu machen.

3.2 Verwaltungsrat

Art. 13

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Er bestimmt ein Mitglied zum Vizepräsidenten.

Die Mehrheit müssen Mitglieder der LANDI sein.

Die Mitglieder werden für eine Amtszeit oder den Rest einer solchen gewählt. Die verschiedenen Geschäftsbereiche und die einzelnen Regionen der LANDI sind bei der Besetzung des Verwaltungsrates angemessen zu berücksichtigen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet mit der ordentlichen Generalversammlung oder mit dem Rücktritt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden auf das Ende derjenigen Amtszeit aus, während der sie das 65. Altersjahr vollenden.

Art. 14

Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der LANDI mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben im Einklang mit den Grundsätzen der fenaco mit besten Kräften zu fördern.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der LANDI und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung der LANDI;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung der Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes oder aufgrund von ihr erlassener Weisungen ganz oder teilweise an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.

Art. 15

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlüsse können an einer Sitzung mit Tagungsort oder unter Verwendung elektronischer Mittel gefasst werden.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende Festlegung des Verwaltungsrates.

Unter Vorbehalt von abweichenden Regelungen im Organisationsreglement, welche höhere Anwesenheitsquoren vorsehen, kann der Verwaltungsrat gültig Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder mittels Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.

Unter Vorbehalt von abweichenden Regelungen im Organisationsreglement, welche höhere Beschlussquoren vorsehen, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

3.3 Revisionsstelle

Art. 16

Die Revisionsstelle wird für eine Amts dauer von einem Jahr gewählt. Die Amts dauer endet mit der Generalversammlung, welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet.

Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann auf eine eingeschränkte Revision verzichten, wenn:

1. Die LANDI nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. Die LANDI nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Mitglieder zustimmen.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 9 Abs. 2 Ziff. 4 bis 6 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 17

Die Revisionsstelle hat die ihr durch Gesetz und Statuten der LANDI auferlegten Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen.

Die Revisionsstelle kann die Unterstützung des Treuhand- und Revisionsbereiches der fenaco anfordern.

4. Rechnungslegung

Art. 18

Die Rechnungslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken sowie nach den Vorgaben der fenaco. Das Datum des Jahresabschlusses wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

5. Vertretungsbefugnis, Bekanntmachungen

Art. 19

Der Verwaltungsrat bestimmt die Vertretungsbefugten, wobei diese nur kollektiv zu zweien erteilt werden darf.

Art. 20

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, auf dem elektronischen Weg, anlässlich der Generalversammlung oder in weiteren durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationsorganen.

Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen der LANDI ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

6. Auflösung der Genossenschaft

Art. 21

Wird die Auflösung mit Liquidation beschlossen, kann die fenaco als Liquidatorin eingesetzt werden. Sie erstattet allen Mitgliedern einen Schlussbericht über die durchgeführte Liquidation.

Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibendes Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es ist derjenigen bestehenden oder neuen fenaco-Mitgliedgenossenschaft zu übergeben, die das Wirtschaftsgebiet der liquidierten LANDI zur Bearbeitung übernimmt. Fehlt eine solche LANDI, entscheidet die Generalversammlung über die Verteilung im Interesse der Landwirtschaft im Wirtschaftsgebiet oder zur Förderung gemeinnütziger Zwecke in der Region.

7. Verhältnis zur fenaco

Art. 22

Die LANDI ist Mitglied der fenaco. Sie ist verpflichtet, die Interessen der fenaco-LANDI Gruppe gemäss der LANDI Grundstrategie und den in den fenaco Statuten festgelegten Rechten und Pflichten in guten Treuen zu wahren.

Amtliche Beglaubigung

Die unterzeichnete Aargauische Urkundsperson bescheinigt, dass diese Statuten an der heutigen ordentlichen Gesellschafterversammlung beschlossen worden und die von ihm beurkundeten Änderungen wörtlich genau wiedergegeben sind.

Zofingen, 24. Mai 2024

Die Aargauische Urkundsperson:



